

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zu dem  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung  
des Sanierungs- und Insolvenzrechts**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: +49 30 240087-16

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

Berlin, 1. Oktober 2020

## Vorbemerkung

Nach einer ersten Prüfung erscheint der Gesetzestext in sich grundsätzlich stimmig und setzt in Anlehnung an das Planverfahren der Insolvenzordnung die EU-Richtlinie 2019/1023 um. Angesichts der äußerst kurzen Stellungnahmefrist war eine detaillierte Prüfung nicht möglich. Wir werden uns deshalb auf die aus berufspolitischer Sicht relevanten Aspekte der Umsetzung beschränken. Angesichts der kurzfristigen Umsetzung wäre auch zu überlegen, neben der in Artikel 33 der EU-Richtlinie vorgesehenen Evaluierung auf europäischer Ebene eine eigene bundesdeutsche Evaluierung vorzunehmen, um ggf. kurzfristig nachsteuern zu können.

Nachbesserungsbedarf ist aus Sicht des steuerberatenden Berufs bei der Implementierung eines „Frühwarnsystems“ geboten. Der Vorgabe aus Artikel 3 der EU-Richtlinie, ein Frühwarnsystem für betroffene Unternehmen zu schaffen, kommt der vorliegende Gesetzentwurf weder durch § 3 „Frühwarnsystem“ des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) noch durch die Änderungen des Steuerberatungsgesetzes bzw. der Wirtschaftsprüferordnung (siehe dazu nachstehend unter I.) nach.

Der Gesetzentwurf macht keine weiteren Ausführungen zu berufsrechtlichen Regelungen (siehe dazu auch unter II.). Aus Sicht der Steuerberater lässt der Referentenentwurf -insbesondere vor den nicht gelösten Fragen der Schaffung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter- eine klare Aussage für die Schaffung eines Berufsrechts für den neuen Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderator vermissen. Gerade für den Restrukturierungsbeauftragten ist in einem hohen Maße wirtschaftlicher Sachverstand gefordert. Steuerberater sind daher prädestiniert, hier tätig zu werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### I. Artikel 19 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 19 eine Ergänzung des § 57 StBerG um einen neuen Absatz 5 und in Artikel 21 eine insoweit inhaltsgleiche Ergänzung des § 43 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) um einen neuen Absatz 7 für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vor.

Seite 4

Im Gesetzentwurf ist eine entsprechende Regelung für das Tätigwerden von Rechtsanwälten bei der Jahresabschlusserstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht vorgesehen

Mit der Neuregelung sollen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte berufsrechtlich verpflichtet werden, bei der Erstellung des Jahresabschlusses für einen Mandanten zu prüfen, ob auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihnen sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen könnten. Sie haben den Mandanten darüber hinaus auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

**Petition:** Die vorgesehene Ergänzung in § 57 Absatz 5 StBerG ist aus den unter 1. bis 3. genannten Gründen ersatzlos zu streichen. Darüber ist die Einführung einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung für Steuerberater entsprechend der Regelung für Wirtschaftsprüfer in § 323 Abs. 2 HGB notwendig (siehe nachfolgend unter 4.).

#### **1. Für die Kodifizierung einer umstrittenen BGH-Rechtsprechung besteht rechtlich kein Bedürfnis!**

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch das Anfügen des Absatzes 5 lediglich eine Klarstellung der sich ohnehin aus § 57 Absatz 1 StBerG ergebenden Pflichten zur gewissenhaften Mandatsausübung konkretisiert werden, sodass sich für den Steuerberater im Zusammenhang mit der Mandatsausübung keine neuen Pflichten und daraus folgend keine neuen Haftungstatbestände ergeben. Umgesetzt werden soll die nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH für Steuerberater im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen für ihre Mandanten bestehende Prüfungs- und gegebenenfalls Hinweis- und Warnpflicht bezüglich der Fortführungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14 –, BGHZ 213, 374-394, Rdnr. 19 und 44).

Mit den vorgeschlagenen Formulierungen sollen Leitsätze des BGH-Urteils kodifiziert werden, die in der Fachliteratur heftig umstritten sind (siehe dazu Mader/Seitz DStR 2018, 1933 ff m. w. N.). Unter anderem wird dem IX. Senat in jenem Verfahren (IX ZR 285/14) vorgeworfen, das Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt zu haben: Da für das richtige Verständnis von § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB die Auslegung der EU-Bilanzrichtlinie entscheidungserheblich war, hätte der BGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV den EuGH um Vorabentscheidung ersuchen müssen; eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist nicht ersichtlich (s. Mader/Seitz DStR 2018, 1933, 1939 ff.). Auch ist noch nicht abschließend geklärt, ob dieses jüngere BGH-Urteil bereits den Abschluss aller Fragen der Steuerberaterhaftung darstellt. In der Literatur werden zahlreiche Fragen aufgeworfen, die von der Rechtsprechung noch nicht ausgeurteilt sind (siehe dazu jüngst Mader/Seitz DStR 2020, S. 996 ff.)

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Grundsätze des BGH-Urteils von den berufsständischen Organisationen – wie der Gesetzentwurf auch ausführt – zeitnah umgesetzt worden sind. Die Bundessteuerberaterkammer hat die BGH-Rechtsprechung in ihren „Hinweisen zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“ und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seiner Verlautbarung IDW S 7 „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ aufbereitet und den Mitgliedern in Form von Leitlinien und Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben. Diese Umsetzung gewährleistet auch die Möglichkeit für weitere Änderungen bzw. Anpassungen auf Nachfolgeurteile und/oder Diskussionen. Die Verlautbarungen nehmen insbesondere dezidiert zu den verschiedenen Auftragsarten, die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit ihren Mandanten in der Praxis vereinbaren, und den hieraus erwachsenden Anforderungen an die verschiedenen Fälle Stellung. Der BGH konnte (und musste) nur zu dem konkreten Sachverhalt Stellung beziehen. Ob und wie ggf. Differenzierungen dieser Anforderungen in der Praxis von Gerichten beurteilt werden, wird sich in der Zukunft zeigen und kann dann jeweils kurzfristig durch Anpassungen der beruflichen Verlautbarungen nachvollzogen werden. Daher sehen wir für eine gesetzliche „Zementierung“ der Leitsätze weder im Steuerberatungsgesetz noch an anderer Stelle im Gesetz einen rechtlichen Bedarf.

## **2. Zivilrechtliche Handlungsvorgaben in Berufsgesetzen sind systemwidrig!**

In den Berufsgesetzen der Freien Berufe sind grundsätzlich nur allgemeine Berufspflichten niedergelegt. Auch in § 57 Steuerberatungsgesetz werden bisher die Berufspflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten aus dem Mandatsverhältnis in allgemeiner Form definiert. Die Kodifizierung von zivilrechtlicher Rechtsprechung in den Berufsgesetzen ist grundsätzlich systemwidrig und im Übrigen auch nicht notwendig.

Erstmalig sieht der Gesetzentwurf vor, für eine ganz bestimmte, eng begrenzte Mandatssituation eine ausdrückliche Berufspflicht im Steuerberatungsgesetz zu normieren. Für die Durchbrechung der bisherigen Gesetzessystematik ist kein nachvollziehbarer Grund erkennbar. Es ist weder bekannt noch wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Prüfung der Fortführungsfähigkeit des Mandantenunternehmens oder ihren im Zusammenhang mit dem möglichen Vorliegen von Insolvenzgründen bestehenden Hinweispflichten nicht nachkommen. In der Gesetzesbegründung wird zutreffend ausgeführt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach der einschlägigen zivilrechtlichen Rechtsprechung, hier insbesondere dem bereits erwähnten BGH-Urteil, bereits jetzt aus dem bestehenden Mandatsverhältnis heraus zur Prüfung und Aufklärung in dem mit der Gesetzesänderung geplanten Sinne verpflichtet sind. Es ist nicht ersichtlich und der Gesetzesbegründung auch nicht zu entnehmen, warum diese zivilrechtliche Verpflichtung nunmehr zu einer berufsrechtlichen Verpflichtung gemacht werden soll. Hiergegen spricht weiter, dass eine Kodifizierung aller bestehenden zivilrechtlichen Pflichten die Berufsgesetze über Gebühr überfrachten würden.

Bedenken bestehen auch im Hinblick auf ein mögliches zukünftiges Verständnis des neuen § 57 Abs. 5 StBerG. Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen sind Steuerberater (und auch Wirtschaftsprüfer) als Dienstleister tätig und entfalten auch keine Drittwirkung gegenüber Externen. Bei Schlechtleistung haften sie nach den allgemeinen Haftungsregeln, die der BGH präzisiert hat. Auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt ist, könnte die Vorschrift auch als Schutzgesetz zugunsten Dritter im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB interpretiert werden. Damit wäre es Gläubigern eines insolventen Mandanten unter Umständen möglich, Schadenersatzansprüche gegen den Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten geltend zu machen.

Seite 7

Nicht nur vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Haftungsbegrenzung analog der Regelung für Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 323 Abs. 2 HGB geboten. Im Übrigen müssten Verstöße von den berufsständischen Organisationen im Wege der Berufsaufsicht aufgegriffen werden.

### **3. Mit der Änderung im Steuerberatungsgesetz wird das Ziel der EU-Richtlinie, ein Frühwarnsystem zu implementieren, verfehlt!**

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Ergänzung des § 57 StBerG und der Verankerung der Hinweis- und Warnpflichten des Steuerberaters die Vorgabe der EU-Richtlinie umgesetzt werden, ein Instrument zur Früherkennung der Bestandsgefährdung eines Unternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe c zu schaffen. Dieses Ziel wird mit der Ergänzung des § 57 StBerG klar verfehlt.

Nach Artikel 3 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Schuldner Zugang zu einem oder mehreren klaren und transparenten Frühwarnsystemen haben, um die Umstände erkennen zu können, die zu einer wahrscheinlichen Insolvenz führen könnten, um ihnen damit zu signalisieren, dass unverzüglich gehandelt werden muss. In Absatz 2 wird exemplarisch angeführt, was Frühwarnsysteme umfassen können. Nach Abs. 2 Buchst c) der EU-Richtlinie können Frühwarnsysteme Anreize nach nationalem Recht für Dritte umfassen, die über relevante Informationen über den Schuldner verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, den Schuldner auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Steuerberater werden anders als Wirtschaftsprüfer in der EU-Richtlinie selbst nicht genannt, auch in den Erwägungsgründen der Richtlinien finden sich keine Hinweise darauf, dass Steuerberater umfasst sein sollen. Aus dem Kontext des Absatzes der EU-Richtlinie wird deutlich, dass es sich um „öffentliche“ Institutionen oder solche mit einem öffentlichen Amt handelt; zu letzterem zählen Wirtschaftsprüfer, anders als Steuerberater im Rahmen der gesetzlichen Prüfung von Jahresabschlüssen. Dieses ist vor dem folgenden Hintergrund auch richtig. Unternehmen können für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten z. B. zur Buchführung oder aber

Seite 8

auch zur Erstellung von Jahresabschlüssen einen Steuerberater beauftragen. Eine Verpflichtung hierzu gibt es anders als bei der Prüfung der Jahresabschlüsse jedoch nicht.

Die Absicht des vorliegenden Referentenentwurfs, die Erstellung von Jahresabschlüssen als Frühwarnsystem zu begreifen, ist aus unserer Sicht nicht mit den Vorstellungen des Richtliniengebers in Einklang zu bringen. Jahresabschlüsse werden stets nachlaufend erstellt und stellen daher kein Frühwarnsystem, sondern ein „Spätwarnsystem“ dar.

Der Richtliniengeber hat in den Erwägungsgründen 22 der EU-Richtlinie u. a. die folgenden Hinweise gegeben, wie er sich ein Frühwarnsystem vorstellt. Dieses soll dem Schuldner bereits bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten Anreize aufzeigen, um rechtzeitig zu handeln. Frühwarnsysteme in Form von Warnmechanismen, die anzeigen, wenn der Schuldner bestimmte Arten von Zahlungen nicht getätigt hat, könnten beispielsweise durch die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ausgelöst werden.

Für die Erstellung von Jahresabschlüssen, sind die gesetzlichen Höchstfristen des § 264 ff. HGB zu beachten. Nach § 264 Abs. 1 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dürfen den Jahresabschluss auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres. Die genannten Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften gelten nicht unmittelbar für Personengesellschaften. Bei Personengesellschaften, die nicht unter das Publizitätsgesetz fallen und an denen keine Kapitalgesellschaft beteiligt ist, kommt es allein darauf an, dass der Jahresabschluss in einem Zeitraum aufgestellt wird, der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 12 Monaten soll noch einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechen.

Für die Feststellung beginnender Zahlungsschwierigkeiten im Sinne eines Frühwarnsystems dürften eine Feststellung nach drei bzw. sechs Monaten oder auch innerhalb der Jahresfrist regelmäßig zu spät sein.

Volkswirtschaftlich ist es – nicht nur in der Corona-Krise – kontraproduktiv, KMU-Jahresabschlüsse mit Dokumentationen zu überfrachten und Kaufleute mit wenig aussagekräftigen Prognose-Erfordernissen zu verunsichern. Gründer und etablierte Unternehmen brauchen Rechtssicherheit und praktikable Spielregeln, Entlastung von Bürokratie, Orientierung und bezahlbare Beratung.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass der Referentenentwurf die Aussagekraft der dem Steuerberater anlässlich eines Auftrags zur Jahresabschlusserstellung zur Verfügung gestellten Informationen; aus den das vorangehende Geschäftsjahr betreffenden Zahlen und Unterlagen überschätzt (z. B. Belege zu abgeschlossenen Geschäftsvorfällen, Inventar, Bestandsverzeichnisse, Mitteilungen zu Rückstellungs- und Abschreibungsbedarf). Aus dem Jahresabschluss ist auf den ersten Blick („offenkundig“) über die zukünftige Zahlungsfähigkeit der Mandanten nicht viel zu sehen. Der Steuerberater wäre praktisch gezwungen, anlässlich der Jahresabschlusserstellung in die Unternehmensplanung einzusteigen. Dieses kann nicht gewollt sein.

#### **4. Notwendigkeit einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung in § 323 Abs. 2 HGB**

Insbesondere vor dem Hintergrund der erwähnten BGH-Rechtsprechung halten wir eine gesetzliche Haftungsbegrenzung des Steuerberaters für die Erstellung der Jahresabschlüsse für notwendig. Analog der Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer in § 323 Abs. 2 HGB sollte für Steuerberater die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, auf 500.000,00 € begrenzt werden. Wenig nachvollziehbar ist, wieso im Wertekanon des HGB für die prüfende Tätigkeit eine Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer auf 1 Million € enthalten ist, bei der vorgelagerten Abschlusserstellung eine solche Begrenzung aber fehlt. Dies soll nicht nur für den Fall gelten, dass der Gesetzgeber an der o. g. Änderung des Steuerberatungsgesetzes festhält, sondern muss auch ansonsten gelten. Die vertragliche Möglichkeit im Sinne des § 67a StBerG mit dem Mandanten eine Haftungsbegrenzung zu vereinbaren, erweist sich in der Praxis als nicht ausreichend.

Sollte der Gesetzgeber an der beabsichtigten Kodifizierung der Rechtsprechung durch Änderung des Steuerberatungsgesetzes oder auch an anderer Stelle festhalten und damit dem

Steuerberater weitere öffentliche Aufgaben übertragen, ist eine Haftungsbeschränkung vor der oben aufgezeigten Rechtsprechung der anerkannten Schutzwirkung zugunsten Dritter unumgänglich. Über die von der Rechtsprechung anerkannte Schutzwirkung zugunsten Dritter könnte die strenge Geschäftsleiterhaftung (insb. § 64 GmbHG, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO) bei Insolvenz nun mittelbar auch den Steuerberater umfänglich treffen. Der Steuerberater würde im Ergebnis für potenziell uferlose Drittschäden haften, die für ihn weder vorhersehbar, noch beherrschbar sind.

## **II. Artikel 1 Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG)**

Kernstück der Umsetzung der EU-Richtlinie ist das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG). Hierzu möchten wir nachfolgend zu einigen ausgewählten Aspekten Stellung beziehen:

### **1. § 3 StaRUG-E – Frühwarnung**

Nach unserer ersten Einschätzung besteht Nachbesserungsbedarf im StaRUG hinsichtlich des Aufbaus eines Frühwarnsystems. Wie vorstehend gezeigt, entsprechen weder die angedachten Änderungen des Steuerberatungsgesetzes noch die Änderung der Wirtschaftsprüferordnung den Anforderungen an ein Frühwarnsystem. Die Gesetzesbegründung stellt auf diese aber auch auf die in der Bundesrepublik Deutschland bereits vorhandenen verschiedenen Beratungsangebote, Hinweispflichten und staatliche Förderprogramme, die den Anforderungen der Richtlinie an Frühwarnsysteme genügen sollen, ab (siehe dazu Seite 116).

In § 3 StaRUG-E ist vorgesehen, Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen (Frühwarnung) vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter seiner Internetadresse [www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de) bereitzustellen. Damit kommt der Referentenentwurf der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 und 4 EU-Richtlinie nach. Aus unserer Sicht müssten weitere Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

## 2. § 78 StaRUG-E – Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

Aus Sicht des steuerberatenden Berufs könnte die Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten in § 78 Abs.1 StaRUG-E noch klarer gefasst werden. Nach § 78 StaRUG-E ist als Restrukturierungsbeauftragter eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und der Schuldnerin unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist. Das Gericht berücksichtigt bei der Auswahl Vorschläge der Schuldnerin, der Gläubigerinnen und der an der Schuldnerin beteiligten Personen.

Die Richtlinie selbst macht keine weiteren Vorgaben zu den zu bestellenden Personenkreisen. In der Umsetzung orientiert sich der Gesetzeswortlaut an §§ 56 ff. InsO für Insolvenzverwalter und an § 274 Abs. 1 InsO für Sachwalter. Eine klare Vorgabe, wer zu dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen gehört, bräuchte es deshalb nicht. Auch eine „Pool“-Lösung ist nach den Erwägungsgründe der Richtlinie zulässig.

Aus Sicht des steuerberatenden Berufs wäre aus Gründen der Klarstellung eine gesetzliche Regelung in Gestalt einer enumerativen Aufzählung zu begrüßen. Gerade auch vor dem Hintergrund der Diskussion um die Schaffung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter sollte auch die Schaffung von berufsrechtlichen Regelungen erörtert werden. So könnten weitere konkrete Vorgaben bzw. konkrete Hinweise für die Bestellpraxis der Gerichte gesetzlich geregelt werden, um insbesondere die bei der Bestellung der Insolvenzverwalter aufgetretenen Probleme hier zu vermeiden. In der Vergangenheit hat gerade die Bestellpraxis der Insolvenzgerichte für erheblichen Unmut unter potenziellen Insolvenzverwaltern gesorgt. **Die Insolvenzgerichte mussten sich einer undurchsichtigen Bestellpraxis und wiederholt einem Vorwurf des „Closed Shop“ bezichtigen lassen. Des Weiteren sollte der Gesetzgeber aus zeitgemäßen Erwägungen auch Berufsgesellschaften als Restrukturierungsbeauftragte zulassen. Diese Frage war in der Vergangenheit bereits Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen. Auch wenn der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht die Nichtbestellung von Berufsgesellschaften zum Insolvenzverwalter als verfassungsgemäß eingestuft haben, sollte die Zeitgemäßheit dieser Frage noch einmal grundsätzlich erörtert werden.**

Die Bundessteuerberaterkammer geht aber davon aus, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in den Kreis derer gehören, die von den Gerichten auch bestellt werden können. Steuerberater sind aufgrund ihres wirtschaftlichen Sachverstands in hohem Maße geschäftskundig und geeignet. Dieses ergibt sich auch bereits aus § 78 Abs. 2 StaRUG-E.

Zu überdenken ist ggf. der Inhalt und die möglicherweise missverständliche Formulierung des § 78 Abs.2 Satz 1 StaRUG-E. Wird der Planersteller gemäß § 55 StaRUG-E von der Schuldnerin zum Restrukturierungsbeauftragten vorgeschlagen, besteht eine Personalunion zwischen Planersteller und gerichtlich bestelltem Restrukturierungsbeauftragten. Folglich würde ein in Restrukturierungssachen erfahrener Steuerberater die Qualität, den Inhalt und die Vollständigkeit etc. des Restrukturierungsplanes bestätigen. Bei Vorliegen dieser Bescheinigung wäre die von der Schuldnerin vorgeschlagene Person nahezu bedingungslos als Restrukturierungsbeauftragte zu übernehmen. Nicht ersichtlich ist, was die Qualität der Vorhabenplanung mit der Person des R-Beauftragten zu tun hat. Zu überlegen ist, ob dadurch noch die Unabhängigkeit im Sinne des § 78 Abs.1 Satz 1 StaRUG-E gewahrt ist.

### **3. §§ 77 Abs, 3 und § 78 Abs. 2 StaRUG-E – Bescheinigungen des Steuerberaters**

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren erfahrene Steuerberater im Stabilisierungsanordnungsverfahren gemäß § 77 Abs. 3 StaRUG-E Bescheinigungen und wie vorstehend ausgeführt auch gemäß § 78 Abs. 2 StaRUG-E ausstellen dürfen. Diese Regelung ist § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO nachgebildet worden.

### **4. §§ 95 ff. StaRUG-E – Sanierungsmoderator**

Die Einführung eines Sanierungsmoderators nehmen wir als neue Aufgabe auch für den Berufsstand der Steuerberater zur Kenntnis. Ob sich diese Regelungen in der Praxis bewähren wird, wird sich zeigen. Auch hier wären Vorgaben des Gesetzgebers wünschenswert, konkrete berufsrechtliche Regelungen zu schaffen.

## **5. §§ 85 ff. StaRUG-E – Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten/§ 99 StaRUG-E – Vergütung des Sanierungsmoderators**

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass sich in den §§ 85 ff. StaRUG-E für Restrukturierungsbeauftragte auch eigene Regelungen zu einer angemessenen Vergütung finden und über den Ausschluss in Artikel 12 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht anwendbar sein soll. Über den Verweis in § 99 StaRUG-E sollen diese auch für Sanierungsmoderatoren Anwendungen finden. Der Maßstab der Angemessenheit findet sich auch in der Steuerberatervergütungsverordnung und im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Nicht nachvollzogen werden kann allerdings, dass in § 85 Abs. 3 StaRUG-E ein eigener Vergütungssatz für Mitarbeiter ausgewiesen ist. Weder die Vergütungsverordnung der Insolvenzverwalter noch die der Steuerberater oder Rechtsanwälte kennen eine solche Unterscheidung.

### **III. Artikel 5 – Änderung der Insolvenzordnung**

#### **§ 270 ff. InsO- Eigenverwaltung/Sondersachwalter**

Die Evaluation des ESUG führt zu der Neustrukturierung der Eigenverwaltung (§§ 270ff InsO).

Als neue Aufgabe ist in § 274a InsO-E der Sondersachwalter vorgesehen. Diese Aufgabe kann auch ein Steuerberater wahrnehmen. Ob sich dieses neue weitere Instrument in der Praxis bewährt, bleibt abzuwarten.